



## **Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 1/2019**

---

### **1: Hinweise zur Schwärzung von zu veröffentlichenden Beschlüssen**

Die Bundesnetzagentur ist gem. § 74 EnWG gesetzlich verpflichtet, ihre Beschlüsse zu veröffentlichen. Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG) gem. §§ 71 EnWG, 30 VwVfG erhalten die Adressaten die Möglichkeit zur Schwärzung der Beschlüsse.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.12.2018 (EnVR 21/18) zu § 31 ARegV hat die Beschlusskammer in Bezug auf Entscheidungen in ihrer Zuständigkeit und wie im Rundschreiben vom 13.12.2018 angekündigt am 22.03.2019 Hinweise zur Schwärzung von zu veröffentlichenden Beschlüssen unter folgendem [Link](#) veröffentlicht.

Die Beschlusskammer akzeptiert die geschwärzten Fassungen der Netzbetreiber in Bezug auf die Festlegung der Erlösobergrenzen, sofern die kalenderjährliche Erlösobergrenze und der individuelle Effizienzwert ungeschwärzt bleiben und sofern im Übrigen die oben genannten Hinweise beachtet werden. Mit der Vorlage der geschwärzten Fassung ist bei Beachtung dieser Hinweise eine detaillierte Begründung von Schwärzungen zunächst verzichtbar.

Es bleibt Ihnen unbenommen, darüber hinaus der interessierten Öffentlichkeit z.B. zur Erklärung von Netzentgeltentwicklungen oder der Investitionstätigkeit weitere Informationen aus den Beschlüssen offenzulegen.

Mit dieser Praxis ist keinesfalls eine Anerkennung der von den Netzbetreibern geschwärzten Fassungen in jeder Einzelposition verbunden.

### **2: Weiteres Vorgehen: Festlegung Erlösobergrenze 3. Regulierungsperiode**

Die Beschlusskammer hat alle eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gewürdigt. Das gewählte Modell für die Ermittlung der Effizienzwerte sowie der gerechnete Effizienzvergleich bleiben im Ergebnis allerdings unverändert. Den Netzbetreibern, die Besonderheiten ihrer Versorgungsaufgabe nach § 15 ARegV geltend gemacht haben, wurde der entsprechende Erhebungsbogen übermittelt. Voraussichtlich wird die Beschlusskammer mit der Festlegung der Erlösobergrenzen im zweiten Quartal 2019 beginnen.

### **3: Beschlüsse Q-Element**

Die ersten Beschlüsse zum Qualitätselement 2019/2020 wurden in Kalenderwoche 12 verschickt.

#### **4: Prüfung Regulierungskonto 2013 – 2016**

Die Prüfung des Regulierungskontos der Jahre 2013 – 2016 hat im vereinfachten Verfahren begonnen. Unter Berücksichtigung der Datenqualität werden Nachfragen im Rahmen einer Plausibilisierung gestellt. Andernfalls wird direkt angehört.

Alle Unternehmen können mit der Datenaufbereitung beginnen, um die anstehenden Verfahren vorzubereiten und terminliche Engpässe zu vermeiden. Erfahrungswerte aus den Vorperioden liegen vor. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung aus 2018 sowie die jährlichen Hinweise zur Anpassung der EOG der Beschlusskammer geben materiell wichtige (aber nicht abschließende) Hinweise zu den Prüfungsansätzen. Hierbei ist insbesondere auf die in dem Zeitraum eingetretenen Netzveränderungen nach § 26 ARegV und die beschiedenen Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV zu achten. Außerdem liegen den Netzbetreibern nun die finalen Abrechnungen der vorgelagerten Netzkosten, der vermiedenen Netzentgelte sowie (im Falle der Regelverfahren) der Personalzusatzkosten vor.